

**160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

21. 10. 1970

**Regierungsvorlage****VERTRAG**

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH  
und

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

in dem Wunsch, die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten zu regeln, sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1****Anwendungsbereich**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt, Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(2) Zollvorschriften im Sinne dieses Vertrages sind alle Rechtsvorschriften, auf Grund deren Zölle oder sonstige Ein- und Ausgangsabgaben erhoben oder erstattet werden. Hiezu gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden.

**Artikel 2****Umfang der Rechts- und Amtshilfe**

(1) In dem in Artikel 1 bezeichneten Bereich ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten:

- a) in Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) in österreichischen Verwaltungsstrafverfahren und in deutschen Bußgeldverfahren,

ferner in Strafverfahren, soweit die österreichischen Finanz(Zoll)behörden im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege tätig oder die deutschen Zollbehörden für die Ermittlungen zuständig sind; Verhaftungen sind von der Rechts- und Amtshilfe ausgenommen;

- c) in Vollstreckungsverfahren; bei Verfahren nach lit. b jedoch nur zur Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten.

(2) Ein Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe darf nicht gestellt werden,

1. wenn Auskünfte oder Gutachten von Personen, die nicht als Abgabepflichtige beteiligt sind, eingeholt werden sollen, soweit der ersuchende Staat nach seiner Gesetzgebung nicht in der Lage wäre, entsprechende Auskünfte oder Gutachten zu verlangen;
2. soweit das Ersuchen auf Mitteilung von Tatsachen oder Rechtsbeziehungen gerichtet ist und die Kenntnis dieser nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen werden kann, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen.

(3) Die Finanz(Zoll)behörden teilen einander soweit wie möglich Wahrnehmungen mit, die der Erfassung abgabenrechtlich bedeutsamer Sachverhalte oder der Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 1 bezeichneten Rechtsvorschriften dienen können.

**Artikel 3****Pflicht zur Geheimhaltung**

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragsstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragsstaates.

**Artikel 4**

**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe**

Rechts- und Amtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (Ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

**Artikel 5**

**Form und Inhalt der Rechts- und Amtshilfeersuchen**

(1) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihm zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Das Ersuchen oder die ihm nach Absatz 1 beizufügenden Schriftstücke sollen folgende Angaben enthalten:

1. die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
2. die Art des Verfahrens,
3. den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
4. Namen und Anschrift der am Verfahren Beteiligten,
5. eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

**Artikel 6**

**Geschäftsweg und Zuständigkeit**

(1) Der Rechts- und Amtshilfeverkehr findet unmittelbar zwischen den Finanz(Zoll)behörden der Vertragsstaaten statt.

(2) Finanzgerichte haben im Rahmen dieses Vertrages die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Finanz(Zoll)behörden.

(3) Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Behörde zu benachrichtigen.

**Artikel 7**

**Erledigung der Ersuchen**

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht des ersuchten Staates anzuwenden; die ersuchte Behörde hat die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Verlangen der ersuchenden Behörde, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, ist zu entsprechen, sofern das Recht des ersuchten Staates dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf

das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hievon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

**Artikel 8**

**Akten und andere Gegenstände**

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates wird die Einsicht in Akten und andere Unterlagen sowie die Abschriftnahme daraus gewährt. Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft oder die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übergebene Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Behörde sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen bleiben unberührt.

**Artikel 9**

**Kosten**

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen entstehen, werden nicht erstattet. Ausgenommen sind die an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

**Artikel 10**

**Zustellungen**

(1) In einem Zustellungsersuchen ist, abweichend von Artikel 5 Abs. 2, keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(2) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

**Artikel 11**

**Vollstreckung**

(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels (Entscheidung, Rückstandsanzeige, Rückstandsabweisung) sowie eine Bescheinigung der zuständigen Oberfinanzdirektion oder der zuständigen Finanzlandesdirektion beizufügen, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar und vollstreckbar ist.

(2) Exekutionstitel, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind von der zuständigen Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 4 bleibt unberührt.

(3) Die Vollstreckung wird in der Währung des ersuchten Staates durchgeführt. Zu diesem

Zweck hat die Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion den zu vollstreckenden Geldbetrag in ihre Landeswährung umzurechnen. Für die Umrechnung maßgebend ist in der Bundesrepublik Deutschland der in Frankfurt am Main festgestellte amtliche Devisenkurs für telegraphische Auszahlung und in der Republik Österreich der an der Wiener Börse notierte Devisenkurs für Zahlung Frankfurt am Main an dem Tage, an dem das Ersuchen bei der Oberfinanzdirektion oder der Finanzlandesdirektion eingegangen ist.

(4) Die Exekutionstitel werden in der gleichen Weise wie gleichartige Exekutionstitel des ersuchten Staates vollstreckt.

(5) Über Einwendungen gegen die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(6) Einwendungen gegen das Bestehen, die Höhe oder die Vollstreckbarkeit des Anspruches, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu erledigen. Werden solche Einwendungen bei der ersuchten Behörde erhoben, so sind sie der ersuchenden Behörde zu übermitteln, deren Entscheidung abzuwarten ist; Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung können getroffen werden.

#### Artikel 12

##### Sicherungsmaßnahmen

Auf Grund eines vollstreckbaren, jedoch nicht unanfechtbaren Exekutionstitels kann nur um Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Artikel 11 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 13

##### Ratenzahlung und Stundung

Bei Ersuchen um Vollstreckung entscheidet über die Gewährung von Ratenzahlung und Stundung die Behörde des ersuchten Staates. Der ersuchenden Behörde ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von der Entscheidung ist die ersuchende Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Artikel 14

##### Uneinbringlichkeit

Sind nach den Vorschriften des ersuchten Staates die Voraussetzungen der Niederschlagung oder der Aussetzung der Einbringung wegen Uneinbringlichkeit gegeben, so hat die ersuchte Behörde das Ersuchen um Vollstreckung mit einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Behörde zurückzuleiten.

#### Artikel 15

##### Überweisung beigetriebener Beträge

Beträge, die auf Grund eines Ersuchens um Vollstreckung beigetrieben worden sind, werden der ersuchenden Behörde überwiesen. Ausgenommen sind Gebühren und Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Staates zu erheben waren.

#### Artikel 16

##### Durchführung des Vertrages

Der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland — soweit die Finanzgerichte betroffen sind, der Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland — können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unmittelbar miteinander verkehren und sollen die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen erlassen. Sie werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages auftreten, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

#### Artikel 17

##### Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 18

##### Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn, am 11. September 1970 in zwei Urschriften.

Für die Republik  
Österreich:

Dr. Josef Hammerschmidt

Für die Bundesrepublik  
Deutschland:

Paul Frank  
Hans Hutter

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

In Anbetracht der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden engen wirtschaftlichen Beziehungen erschien es geboten, einen Vertrag zwischen den beiden Staaten über Rechts- und Amtshilfe im Bereich jener Abgabenangelegenheiten abzuschließen, für die in dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955, eine Rechtshilfe nicht vorgesehen ist.

Damit wird dem im Schlußprotokoll zu Artikel 1 des Vertrages ex 1954 ausgedrückten Wunsch Rechnung getragen und die Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben beider Staaten vervollständigt.

Der am 11. September 1970 unterzeichnete Vertrag regelt die Rechts- und Amtshilfe im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 werden auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden, in die Rechts- und Amtshilfe einbezogen.

Gegenüber dem Vertrag ex 1954 wurde vor allem die Rechts- und Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren umfassender geregelt.

Der Vertrag, der gesetzändernden Inhalt hat, bedarf gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz der parlamentarischen Genehmigung.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Der Anwendungsbereich des Vertrages umfaßt die Zölle, die Verbrauchsteuern und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt.

Zu den Zollvorschriften im Sinn des Vertrages gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden.

Die Worte „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ bringen zum Ausdruck, daß Rechts- und Amtshilfe nur geleistet werden, soweit die materielle Gegenseitigkeit für gegeben erachtet wird.

#### Zu Artikel 2:

Rechts- und Amtshilfe ist zu leisten im Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren. In Finanzstrafsachen erstreckt sich die Rechts- und Amtshilfe auch auf das deutsche Bußgeldverfahren, ferner auf Strafverfahren, soweit die österreichischen Finanz-(Zoll)behörden im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege tätig oder die deutschen Zollbehörden für die Ermittlungen zuständig sind. In diesen Verfahren sowie in österreichischen Verwaltungsstrafverfahren sind Verhaftungen von der Rechts- und Amtshilfe ausgenommen. Im Vollstreckungsverfahren ist der Umfang der Rechts- und Amtshilfe auf die Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten eingeschränkt.

Absatz 2, der die Fälle angibt, in denen Rechts- und Amtshilfe nicht geleistet wird, entspricht im wesentlichen dem Absatz 2 des Artikels 6 des Vertrages ex 1954.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit eines amtsweiligen Austausches von Nachrichten vor, die für die Anwendung des Vertrages von Bedeutung sind.

#### Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem Artikel 8 des Vertrages ex 1954.

#### Zu Artikel 4:

Während im Vertrag ex 1954 die Möglichkeit der Verweigerung der Rechtshilfe nur ganz allgemein für Fälle vorgesehen ist, in denen wesentliche Interessen eines Vertragsstaates verletzt werden, hebt der neue Vertrag die wichtigsten unter ihnen, nämlich die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und den Ordre public, besonders hervor. Daneben werden, auch andere wesentliche Interessen, zu denen beispiels-

weise handels- und wirtschaftspolitische Interessen zählen, eigens angeführt.

#### Zu Artikel 5:

Die Form und der Inhalt von Ersuchen ist im Gegensatz zum Vertrag ex 1954 eigens geregelt. Ein bloß mündlich gestelltes Ersuchen ist nicht zulässig.

#### Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung regelt in erster Linie den im Rechts- und Amtshilfeverkehr einzuhaltenden Geschäftsweg.

Der Rechts- und Amtshilfeverkehr findet im direkten Weg ohne Dazwischenschaltung von Oberbehörden statt. Die übergeordneten Dienststellen beider Vertragsstaaten können aber jederzeit in den Rechts- und Amtshilfeverkehr eintreten.

Absatz 2 entspricht vollkommen der im Schlußprotokoll zu Artikel 4 des Vertrages ex 1954 getroffenen Regelung.

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß die ersuchte Behörde nach den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist.

#### Zu Artikel 7:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den in Artikel 5 Absätze 1 und 3 des Vertrages ex 1954 getroffenen Regelungen. Absatz 3 entspricht wörtlich dem Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages ex 1954.

#### Zu Artikel 8:

Dem ersuchenden Staat steht auf Verlangen das Recht der Einsicht in Akten und der Abschriftnahme daraus zu. Grundsätzlich werden Akten und sonstige Schriftstücke nur in Abschriften (Ablichtungen) übermittelt. Eine Übersendung in Urschrift soll nur in besonderen Fällen erfolgen, wenn zum Beispiel die ersuchende Behörde Bedenken gegen die Echtheit der Schriftstücke hegt.

#### Zu Artikel 9:

Die Bestimmung ist dem Artikel 9 des Vertrages ex 1954 nachgebildet. Aus Vereinfachungsgründen werden aber lediglich die an Sachverständige allenfalls zu zahlenden Entschädigungen erstattet.

#### Zu Artikel 10:

Auch diese Bestimmung entspricht inhaltlich der in Artikel 10 des Vertrages ex 1954 getroffenen Regelung.

#### Zu Artikel 11:

Wie im Vertrag ex 1954 können Gegenstand der Vollstreckungshilfe nur Entscheidungen sein, die unanfechtbar und vollstreckbar geworden sind. Der in der deutschen Rechtsordnung bekannte Begriff „Exekutionstitel“ wird durch die in der Klammer angeführten Ausdrücke „Entscheidung, Rückstandsanzeige, Rückstandsausweis“ für den Anwendungsbereich des Vertrages näher bestimmt.

Die Bescheinigung, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar und vollstreckbar ist, wird von der zuständigen Finanzlandesdirektion oder Oberfinanzdirektion des ersuchenden Staates ausgestellt.

Die Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates ist unter Zugrundelegung der angeführten amtlichen Devisenkurse des ersuchten Staates von der Finanzlandesdirektion oder Oberfinanzdirektion durchzuführen.

In Zusammenhang mit Absatz 5 ist besonders hervorzuheben, daß die zuständige Behörde des ersuchten Staates auch über Einwendungen gegen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie gegen Einwendungen gegen die Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages nach dem Recht des ersuchten Staates entscheidet.

Über Einwendungen gegen das Bestehen, die Höhe oder die Vollstreckbarkeit des Anspruches entscheidet die zuständige Behörde des ersuchenden Staates auch dann, wenn diese Einwendungen bei der ersuchten Behörde erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über diese Einwendungen besteht jedoch die Möglichkeit, neue Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

#### Zu Artikel 12:

Diese Bestimmung entspricht ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Artikel 12 des Vertrages ex 1954.

#### Zu Artikel 13:

Die Gewährung von Ratenzahlung und Stundung durch die Behörde des ersuchten Staates ist auf den Bereich der Rechtshilfe im Vollstreckungsverfahren beschränkt.

Die Behörde des ersuchten Staates hat, bevor sie eine Entscheidung fällt, der ersuchenden Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### Zu Artikel 14:

Der Fall der Uneinbringlichkeit einer Forderung wird gleichlautend wie im Vertrag ex 1954 (Schlußprotokoll zu Artikel 11 und 12) geregelt.

Die Niederschlagung nach deutschem Abgabenrecht entspricht inhaltlich der österreichischen Aussetzung der Einbringung gemäß § 231 Bundesabgabenordnung.

6

## 160 der Beilagen

**Zu Artikel 15:**

Die bei der Durchführung der Rechts- und Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren nach innerstaatlichem Recht anfallenden Gebühren und Kosten verbleiben dem ersuchten Staat.

**Zu Artikel 16:**

Dieser Artikel schafft die rechtliche Grundlage für die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach innerstaatlichem Recht.

**Zu Artikel 17:**

Diese Bestimmung, die sogenannte Berlin-Klausel, entspricht der gegenwärtig von der Bundesrepublik Deutschland in Staatsverträgen mit dem Ausland gewählten Fassung.

**Zu Artikel 18:**

Dieser Artikel folgt der bei Abschluß zwischenstaatlicher abgabenrechtlicher Verträge üblicherweise getroffenen Regelung.